Satzung des Charité Chor Berlin

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Charité Chor Berlin" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und die Bereicherung der studentischen Kultur der Charité-Universitätsmedizin Berlin. Zur Erreichung dieses Zwecks hält er wöchentlich Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und nimmt an Veranstaltungen der Charité-Universitätsmedizin Berlin teil.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jeder werden, der über die notwendige musikalische und menschliche Eignung verfügt, insbesondere Studenten an der Charité Universitätsmedizin Berlin.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst mitzusingen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter in Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Dabei ist sicherzustellen, dass eine Mehrheit der aktiven Mitglieder des Vereins Studenten der Charité-Universitätsmedizin Berlin ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Proben, Konzerten und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die aktiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet, zur Finanzierung der Kosten, die dem Verein entstehen, einen halbjährlichen Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand kann der Halbjahresbeitrag auch in individuell festgelegten Raten gezahlt werden. Fördernde Vereinsmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden, ermäßigten Halbjahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Vereinsmitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinsziel zuwider handelt oder den Mitgliedspflichten wiederholt und ohne plausible Begründung nicht nachkommt. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Chorleiter nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, haben das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündung des Ausschlusses erfolgen und ist zur Entscheidung einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über den Widerspruch trifft die Mitgliederversammlung. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Vorstands, die Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel <u>einmal</u> im Jahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Chores erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Das Sitzungsprotokoll wird vom Schriftführer und einem der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) geschäftsführendem Vorstand
- b) dem/der Chorleiter/in

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem Zweiten Vorsitzenden
- c) der/dem Finanzbeauftragten

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der/die Chorleiter/in ist kein Vereinsmitglied im Sinne § 4. Der/die Chorleiter/in wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Arbeit zu informieren sowie über die Vereinsfinanzen Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Charité-Universitätsmedizin und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu benutzen.

Berlin, 25.10.2017

1.Vorsitzende

2.Vorsitzende

Finanzbeauftragte